

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1889)

Artikel: Der Gerichtstand in Ehescheidungssachen und der Vollzug ausländischer Scheidungsurtheile nach schweizerischem Recht

Autor: Morel, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gerichtstand in Ehescheidungssachen und der Vollzug ausländischer Scheidungsurtheile nach schweizerischem Recht.

Von Bundesrichter Dr. J. MOREL.

Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe erklärt:

„Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen.... Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimath- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemanns angebracht werden.“

Was die Scheidung schweizerischer Eheleute betrifft, so mussten daherige Klagen früher gemäss Konkordat betreffend Behandlung der Ehescheidungsfälle vom 6. Juli 1821, dem beinahe sämtliche Kantone beigetreten waren, beim heimathlichen Richter angebracht werden. Nunmehr schreibt Art. 43 des Civilstandgesetzes vor, dass auch diese Klagen (inbegriffen die Nichtigkeitsklagen) am Wohnsitze des Ehemannes anzubringen seien. Die wichtige Frage ist nun die, ob unter diesem Wohnsitz, gleich demjenigen des Bräutigams für Eingehung der Ehe (Art. 37 des Civilstandgesetzes), ausschliesslich derjenige in der Schweiz zu verstehen sei. Schweizer, die im Auslande wohnen, können nämlich in der Schweiz sich nicht verehelichen¹⁾; dagegen wird ihre Ehe gemäss Art. 54 Satz 3 der Bundesverfassung anerkannt, wenn dieselbe am Wohnorte im Ausland, unter

¹⁾ Auch König theilt diese Auffassung in seinem Gutachten an das eidgen. Justizdepartement: Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 betreffend die Ehescheidung. S. 16.

Einhaltung der dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingegangen worden ist.

Der Bundesrath hat obige Frage bejaht. Schon auf gestellte Anfrage des schweizerischen Generalkonsuls in St. Petersburg vom 18. März 1884, hatte derselbe geantwortet, „dass im Sinne des Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe ein von einer russischen Behörde erlassenes Urtheil, welches eine Ehe von Angehörigen der Schweiz trenne, in der Schweiz nicht anerkannt zu werden brauche, da dem allegierten Gesetzesartikel gemäss die Möglichkeit eröffnet sei, beim Abgang eines Wohnsitzes in der Schweiz die Ehescheidungsklage am Heimath- (Bürger-) Ort oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes anzubringen.“¹⁾

Das Nämliche geschah in noch bestimmterer Weise, als im Jahre 1887 die neuenburgischen Behörden den Bundesrath anfragen, ob das Erkenntniss des Gerichtshofes zu Elgin, Illinois (Vereinigte Staaten von Nordamerika), welches die Ehe zwischen neuenburgischen Eheleuten aufgelöst hatte, als gültig angesehen werden dürfe. Der Bundesrath erwiderte: jenes Urtheil sei als nichtig zu betrachten und könne auf dem Gebiete der Schweiz keine Vollziehung finden. Weder in Art. 43, noch in einem andern Artikel des erwähnten Bundesgesetzes sei die Rede von der Anerkennung eines ausländischen Gerichtstandes für Ehestreitigkeiten von Schweizern, so dass das schweizerische Forum als ein exklusives angesehen werden müsse und kein ausländisches Gericht kompetent sein könne, die Scheidungsklage zwischen Schweizerbürgern zu beurtheilen.²⁾

Auch das Civilgericht in Basel hatte sich in einem Urtheil vom 21. Nov. 1883 in gleichem Sinne ausgesprochen.³⁾

Die Auslegung, welche der Bundesrath als Vollziehungsbehörde dem Art. 43, Abs. 1 des Civilstandgesetzes giebt, ist freilich keine absolut verbindliche, indem es in letzter

¹⁾ Bundesblatt 1885, II S. 21.

²⁾ Bundesblatt 1888, II S. 774, 775 Nr. 27, 28.

³⁾ Salis, Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen ausländischer Eheleute in der Schweiz. Basel 1888. S. 35.

Linie Sache des Bundesgerichtes wäre, den Sinn des Gesetzes endgültig festzustellen. Es liesse sich diesfalls fragen, ob nicht in das Civilstandgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, dahingehend, dass die Administrativbehörden alle sich ergebenden Anstände betreffend Eintragungen in die Civilstandsregister von sich aus an den Richter zu weisen hätten.

Gegenüber Verfügungen des Bundesrathes kann jedoch das Bundesgericht gemäss Art. 59 der Organisation der Bundesrechtspflege nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angerufen werden, und es steht der Entscheid in Administrativstreitigkeiten betreffend die Handhabung der Civilstandsregister gemäss Art. 59, Ziff. 7 gleichen Organisationsgesetzes ausschliesslich dem Bundesrathe bzw. der Bundesversammlung zu. Insofern haben jedenfalls die dahierigen, wenn selbst nur provisorischen Verfügungen des Bundesrathes eine ganz erhebliche Bedeutung, obschon sie für das Bundesgericht gemäss Art. 113 in fine der Bundesverfassung nicht verbindlich sind.

Es haben nun freilich einzelne schweizerische Schriftsteller sich gegen die Richtigkeit der bundesrätlichen Auffassung ausgesprochen, so besonders Salis¹⁾ und Barillet,²⁾ von denen besonders der letztere betont, das Civilstandgesetz enthalte nirgends eine positive Bestimmung, welche darauf schliessen lasse, dass der eidgenössische Gesetzgeber schweizerischen Eheleuten die Anbringung von Scheidungsklagen im Auslande habe untersagen wollen. Auch die nationalrätliche Kommission, welche sich über den Geschäftsbericht des Bundesrathes vom Jahr 1887 ausgesprochen hatte, wollte Bedenken äussern, ob nicht der Bundesrath über die Tendenz des Gesetzes hinaus gegangen sei, ohne übrigens der grund-

¹⁾ Salis a. a. O. S. 86, und der nämliche Schriftsteller: Bundesrechtliche Erörterungen, in der Ztschr. für schw. Recht, N. F. VIII S. 46, 51.

²⁾ Barillet im Journal du droit international privé (Clunet), VII 359.

sätzlichen Entscheidung des Bundesrathes gerade entgegen-treten zu wollen.¹⁾

Wir glauben, dass die Ansicht des Bundesrathes die richtige sei. Auch jene, die einer gegentheiligen Ansicht huldigen, gehen damit einig, dass in Art. 43, Abs. 1 der Gerichtstand des Wohnsitzes des Ehemanns für Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsklagen ein ausschliesslicher sei und daher solche Klagen vor keinem andern Richter angebracht werden dürfen. Nun wird man zugeben müssen, dass die Vorschrift des Gesetzes, „sind an dem Wohnsitze des Ehemannes anzubringen,“ sich nur auf einen Gerichtstand in der Schweiz beziehen kann; nur hiefür konnte eine zwingende Vorschrift aufgestellt werden. Die Gesetze eines Staates wirken nicht über dessen Grenzen hinaus, sondern nur soweit seine Souveränität reicht; dies ist innert seinem Staatsgebiet. Selbst wenn der Richter auf fremdes Recht abstellt, thut er es nicht in Ausführung eines Gesetzes eines fremden Staates, sondern zufolge seiner eigenen Gesetzgebung, welche für gewisse Rechtsverhältnisse die Anwendung fremden Rechts vorschreibt, oder wo eine solche Vorschrift fehlt, zufolge der ihm übertragenen richterlichen Gewalt, sich stützend auf die Lehren der Wissenschaft, sowie auf anerkannte Grundsätze des internationalen Privatrechts.²⁾ Ganz besonders trifft dies zu bei zwingenden Formalvorschriften des Prozessrechts, die dem öffentlichen Recht angehören. Der Gesetzesbefehl, „sind an dem Wohnorte anzubringen,“ enthält eben nicht allein eine zwingende Vorschrift für die betreffenden Personen, sondern auch für den Wohnsitzrichter, der solche Klagen anzunehmen habe. Einen Befehl konnte das Gesetz nur dem Richter des eigenen Landes ertheilen, nicht dem ausländischen.

¹⁾ Bundesblatt 1888, III S. 250.

²⁾ § 1 des Entwurfes des deutschen C. G. B. drückt sich in letzterer Hinsicht dahin aus: „In Ermangelung solcher Vorschriften (eines Gesetzes) sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze massgebend.“ Diese letztere Bestimmung ist selbst wieder eine gesetzliche Vorschrift.

Die Motive zur C. P. O. des deutschen Reiches wollten freilich annehmen, es beziehe sich § 13 genannten Gesetzes („der allgemeine Gerichtstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt“) und demgemäss auch § 568 (Gerichtstand in Ehesachen), sowohl auf die Gerichte des Inlandes, wie des Auslandes. Mit Recht haben aber Strukmann-Koch und Endemann erklärt, dass soweit es sich um eine positive Normierung des Gerichtstandes handelt, im deutschen Zivilprozesse nicht Normen für die Zuständigkeit der ausländischen Gerichte gegeben werden können.¹⁾ Hiemit in Uebereinstimmung steht auch ein Ausspruch des deutschen Reichsgerichtes, dahingehend: „Die Zuständigkeit ausländischer Gerichte zu regeln liegt nicht in der Machtbefugniss der deutschen Gesetze. Der § 568 C. P. O.²⁾ regelt überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte im deutschen Reiche in Ehesachen. Der erste Absatz des § 568 enthält die betreffende Norm für die Fälle, in denen der Ehemann einen allgemeinen Gerichtstand im deutschen Reiche hat; der zweite Absatz für die Fälle, in denen der Ehemann keinen allgemeinen Gerichtstand im deutschen Reiche hat.“³⁾

In gleicher Weise ist es die einfache und ungekünstelte Interpretation unseres Gesetzes, die sich übrigens aus dem angeführten allgemeinen Grundsatz, dass eine Prozessvorschrift nur für das eigene Land gelten kann, von selbst ergibt, es habe der Gesetzgeber in Art. 43, Abs. 1, gleich wie in Art. 37, ausschliesslich den Gerichtstand in der Schweiz im Auge gehabt (mit Weiterziehung an das Bundesgericht),

¹⁾ Strukmann-Koch, die C. P. O. des deutschen Reichs, S. 9 Note 2. Endemann, der deutsche Civilprozess, I S. 247. Etwas abweichender Ansicht Hellmann, Lehrb. d. deutsch. C. P. R., § 17 S. 99.

²⁾ § 568 der deutsch. C. P. O. sagt: „Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe . . . zur Folge haben, ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtstand hat, ausschliesslich zuständig.“

Gegen den Ehemann, welcher seine Ehefrau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgericht seines letzten Wohnsitzes im deutschen Reich erhoben werden.“

³⁾ Urtheil des I. Civilsenats vom 9. Januar 1883, Entscheid. IX 396.

d. h. jene Fälle, wo die Eheleute in der Schweiz wohnen, — während er sodann in Abs. 2 das Verhältniss der im Ausland sich befindenden Schweizer geregelt habe, dadurch, dass er diesen, um ihnen die Möglichkeit zu wahren, gleichfalls auf Scheidung oder Nichtigklärung der Ehe klagen zu können, einen speziellen Gerichtstand anordnete, sei es an ihrem Heimathorte, sei es an ihrem letzten Wohnorte in der Schweiz. Der in Absatz 1 des Art. 43 normierte ausschliessliche Gerichtstand hatte daher nur Bezug auf das eigene Land, die Schweiz, und der Gesetzgeber dachte dabei keineswegs daran, auch für einen Gerichtstand der Schweizer im Ausland eine Vorschrift aufzustellen. Gegentheils spricht mit aller Bestimmtheit für die Ansicht, das Gesetz habe im Absatz 1 nur den schweizerischen Richter als einen ausschliesslichen im Auge gehabt, der Umstand, dass bei Statusfragen, zu denen die Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsklagen gleichfalls gehören, in der Schweiz dem Auslande gegenüber als allgemeine Regel bisher gegolten hat, es seien solche Klagen nur vom heimathlichen Richter, als dem ausschliesslich zuständigen zu beurtheilen. Es bestand auch ein innerer Grund von dem bisher festgehaltenen Grundsatz nicht abzugehen. Die Schweiz, welche nunmehr das Eherecht unter ihre Obhut und Aufsicht genommen, konnte nicht unbedingt, ohne gleichzeitig gewisse sichernde Schranken aufzustellen, die Zuständigkeit eines ausländischen Wohnsitzrichters für Auflösung und Nichtigklärung schweizerischer Ehen anerkennen. Die Ehegesetzgebung, welche öffentlichen und zwingenden Rechtes ist, kann in dem auswärtigen Staat eine ganz andere sein als bei uns, was speziell betreffend Klagen auf Nichtigklärung einer Ehe von ganz besonderer Bedeutung ist. Jeder Richter wendet aber, soweit öffentliches zwingendes Recht in Frage kommt, nur sein eigenes Recht an, wie auch das Bundesgericht wiederholt schon ausgesprochen hat.¹⁾ Nun dachte doch gewiss der schweizerische Gesetzgeber nicht daran, sowohl für die Auf-

¹⁾ A. S. d. b.-g. Entsch. VIII S. 825.

lösung wie für die Nichtigkeitsklärung von schweizerischen Ehen, selbst jener, die in der Schweiz abgeschlossen worden, mit kurzen Zügen die Zuständigkeit jedes ausländischen Wohnsitzrichters anzuerkennen, ohne auch nur einmal die Bedingung daran zu knüpfen, dass einerseits nur auf solche Gründe die Scheidung oder Nichtigkeit einer schweizerischen Ehe ausgesprochen werden könne, welche auch vom hierseitigen öffentlichen Rechte anerkannt werden, und andererseits dass nur Urtheile, die auf gänzliche Scheidung oder beschränkte temporäre Trennung lauten, hierseitig auf Anerkennung Anspruch machen könnten. Eine Trennung z. B. zu Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit könnte nach unserm öffentlichen Rechte nie Gültigkeit haben. Hätte der schweizerische Gesetzgeber, entgegen dem bisher dem Ausland gegenüber festgehaltenen Grundsatz des Heimathsprinzipes in Statusfragen, auch die daherige Zuständigkeit der ausländischen Gerichte anerkennen wollen, so hätte er dies im Gesetz ausdrücklich gesagt, wie er bezüglich der Eingehung der Ehen von Schweizern im Ausland in Art. 25, Abs. 3 des Civilstandgesetzes solches gethan hat, und hätte gleichzeitig die Bedingungen festgestellt, unter welchen solchen ausländischen Urtheilen auch in der Schweiz die Anerkennung gewährt werden dürfe.

Auch König nimmt daher an, entgegen Salis,¹⁾ es dürfe aus den vorhandenen Bestimmungen (beim Abgang einer besondern Vorschrift, wie eine solche in Art. 25, Abs. 3, bezüglich der im Ausland abgeschlossenen Ehen wiederholt wird), der Schluss gezogen werden, dass nur einem schweizerischen Gerichte die Befugnis zustehe, eine Ehe von Schweizern aufzulösen, einem ausländischen Gerichte aber nicht.²⁾

Nun haben aber Salis und König im Fernern die Weisung des Bundesrathes, in welcher erklärt wurde, dass die von einem ausländischen Richter über schweizerische Ehe-

¹⁾ Salis, Ehescheidungssachen, S. 2, 86.

²⁾ König a. a. O. S. 18.

leute gefällten Scheidungsurtheile in der Schweiz keine Vollstreckung finden dürften, in dem Sinne anfechten wollen: es hange von den kantonalen Behörden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie einem ausländischen Scheidungsurtheile die Anerkennung versagen oder demselben das Exequatur ertheilen wollen; die kantonale Gesetzgebung sei diesfalls massgebend.¹⁾

Wir können letztere Anschauung nicht theilen, auch nicht in der etwas weniger ausschliesslichen Form, welche Salis in seinen bundesrechtlichen Erörterungen durchführen wollte. In erster Linie ist nicht zu übersehen, dass nunmehr die Vorschriften über Civilstand und Ehe und damit die Führung der Civilstandregister, der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt sind. Die Kantone könnten somit kein ausländisches Scheidungsurtheil anerkennen, das mit den materiellen Vorschriften des schweizerischen Eherechtes im Widerspruch stünde, was allgemein zugegeben wird. Wir werden hierauf nochmals zu sprechen kommen.

Welches kantonale Recht soll aber hier überhaupt in Frage kommen? König hat sich hierüber nicht ausgesprochen; es ist aber anzunehmen, er habe gleich Salis das kantonale Prozessrecht im Auge gehabt, welches noch Sache der Kantone sei.

Was nun das behufs Vollstreckung eines Urtheils einzuschlagende Verfahren betrifft, so ist anzuerkennen, dass dasselbe nach dem kantonalen Prozessrechte sich richtet. Ebenso ist unbestreitbar, dass es im Allgemeinen im freien Ermessen der Kantone, bzw. deren Gesetzgebung liegt, ob sie ausländische Civilurtheile vollziehen wollen oder nicht²⁾, indem ihre Autonomie diesfalls nur insoweit beschränkt ist, als Staatsverträge des Bundes mit dem Ausland bestehen, was einzig mit Bezug auf Frankreich zutrifft, da die Schweiz

¹⁾ König a. a. O. S. 18. Salis Ehescheidungssachen S. 58 und bundesrechtl. Erörterungen S. 56.

²⁾ A. S. d. b.-g. Entsch. IV S. 231 Erw. 4.

nur mit diesem Staate einen Gerichtsstandvertrag abgeschlossen hat.¹⁾

Gleichwohl wäre es unrichtig, wenn man annehmen wollte, dass in Ehescheidungssachen es den Kantonen zustünde, gestützt auf ihr kantonales Prozessrecht nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob sie einem ausländischen Scheidungsurtheile den Vollzug geben wollen. Abgesehen von den Beschränkungen, die durch das materielle Eherecht des Bundes ihnen auferlegt sind, ist auch ihr Prozessrecht selbst durch Vorschriften des Bundes beschränkt. Wenn die Scheidungsklagen schweizerischer Eheleute an den Gerichtsstand in der Schweiz als einen ausschliesslichen gebunden sind, — und dass dies so ist, glauben wir nachgewiesen zu haben — so ist es den Kantonen überhaupt nicht gestattet, im Widerspruch hiemit ausländischen Scheidungsurtheilen Anerkennung oder Vollzug zu gewähren. Bundesrecht geht vor Kantonalrecht. Der kantonale Entscheid wäre übrigens auch kein endgültiger, indem derselbe theils auf dem Wege der Weiterziehung gegenüber einem kantonalen Civilurtheile, theils durch staatsrechtlichen Rekurs, beim Bundesgericht angefochten werden könnte, und wobei die Bundesbehörde es wäre, welche in letzter Linie entscheiden würde, ob dem ausländischen Scheidungsurtheil der Vollzug gegeben werden dürfe; wie ja überhaupt, wo es sich um Feststellung des Civilstandes handelt, der letzte Entscheid in Sachen, im Falle der Anfechtung immer den Bundesbehörden zusteht.

Ueberdies aber, wenn es den Kantonen freistünde, nach ihrem kantonalen Prozessrechte ausländischen Scheidungsurtheilen den Vollzug zu gewähren oder zu verweigern, so stünde selbstverständlich dies Recht gleichmässig einem jeden der einzelnen Kantone zu. Jedem Kanton bliebe es überlassen, selbständig zu prüfen, ob die Bedingungen seines

¹⁾ Auch dieser Staatsvertrag bezieht sich die Kompetenz betreffend nicht auf Ehesachen; vielmehr war bei dessen Abschluss beidseitig verstanden, dass bezüglich aller Statusverhältnisse der heimathliche Richter der ausschliesslich zuständige sei.

Prozessgesetzes erfüllt seien oder nicht. Dass die Prozessrechte der Kantone diesfalls sehr verschieden sind, ist bekannt. Es könnte daher, vom Standpunkte des interkantonalen Rechtes aus betrachtet, jeder Kanton eine Anerkennung nur für sein eigenes Kantonsgebiet aussprechen, nicht aber für andere Kantone und speziell nicht für den Heimathkanton, welcher letzterer abgesehen von Fragen der Armenunterstützung, bezw. der Alimentation, immerhin noch ein öffentliches Interesse daran hat, dass die Standesverhältnisse seiner Kantonsangehörigen nicht auf ungesetzliche oder willkürliche Weise verändert werden. Der Zürcher Richter könnte somit das ausländische Scheidungsurtheil betreffend Eheleute aus dem Kanton Uri nach seinem Prozessrechte anerkennen, während der Richter des Kantons Uri nach seinem Rechte dem gleichen Urtheile den Vollzug zu verweigern berechtigt wäre. Dass ein solcher Zustand in Civilstandsachen und mit Rücksicht auf die damit zusammenhängenden Familienrechte ein höchst bedenklicher sein müsste, liegt auf der Hand. Es besteht eben weder ein Konkordat, noch eine Bundesvorschrift, welche einen Kanton zwingen würde, dem von einem dritten Kanton bewilligten Vollstreckungsbefehl auch auf seinem Gebiete den Vollzug zu gewähren. Der Artikel 61 der Bundesverfassung verpflichtet nur, die in der gesammten Schweiz erlassenen „rechtskräftigen Civilurtheile“ zu vollziehen. Die blosser Bewilligung der Vollstreckung eines Urtheils ist aber für sich kein rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61, wie das Bundesgericht im Falle Jenny vom 16. Juli 1881 ¹⁾ ausgesprochen hat, weil eben nicht der Rechtsstreit materiell dabei entschieden, sondern nur eine Vollziehungsmassnahme getroffen wurde. In den meisten Kantonen geschieht letzteres nicht einmal von einer richterlichen Behörde, sondern von einem Vollziehungsbeamten oder der Regierungsbehörde, — und soweit die Vollstreckungsverfügungen in den übrigen Kantonen auch von einer richterlichen Behörde ausgehen, so

¹⁾ A. S. d. b.-g. Entsch. VII S. 483, V S. 183.

beruhen dieselben keineswegs durchwegs auf förmlicher Parteiverhandlung.¹⁾

Wollte man nun auch annehmen, dass die Vollstreckung eines ausländischen Ehescheidungsurtheils, wenigstens soweit es die vermögensrechtlichen Folgen betrifft (Herausgabe von Vermögen, Bezahlung von Alimenten u. s. w.), in jedem Kanton angeordnet werden könnte, wo sich Vermögen vorfindet und die betreffende beklagte Person sich aufhält, so würde solches in allgemeiner Weise jedenfalls nicht möglich sein, soweit es die eigentliche Vollstreckung des Ehescheidungsurtheils, die Aenderung des Eintrags in die Civilstandsregister betrifft. Letzteres könnte nach unserer Anschauung, im Hinblick auf Art. 43 Abs. 1 u. 2 des Civilstandgesetzes,²⁾ wenn ein Vollzug ausländischer Scheidungsurtheile überhaupt zulässig wäre, nur von den Behörden oder Gerichten des Heimathortes, eventuell von den Behörden oder Gerichten des Ortes der Eheschliessung in der Schweiz (oder des letzten Wohnortes in der Schweiz im Sinne von Art. 43 Abs. 2) angeordnet werden. Die Vorschrift in Art. 57 des Civilstandgesetzes bezüglich Eintragung in die Civilstandsregister bezieht sich nur auf Ehescheidungen und Nichtigkeitserklärungen, welche von den zuständigen schweizerischen Gerichten ausgesprochen worden sind.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so glauben wir nicht, dass das kantonale Prozessrecht für den Vollzug ausländischer Scheidungsurtheile, soweit diese schweizerische Eheleute betreffen, massgebend sei. Die Ausschliesslichkeit daherigen Gerichtstandes in der Schweiz, beruhend auf einer Bundesvorschrift, steht dem entgegen. Ueberdies wäre jenes Prozessrecht auch in anderen Richtungen mannigfach beschränkt, und es stünde der letzte Entscheid, soweit die Feststellung des Civilstandes in Frage kommt, jedenfalls den Bundesbehörden und speziell dem Bundesgerichte zu.

¹⁾ Roguin, im Journal du droit international privé (Clunet), X p. 117—130.

²⁾ Vergl. Art. 226 des Handbuches der schweiz. Civilstandsbeamten, S. 238 „Wohnort“.

Was nun noch die Ausländer betrifft, so können dieselben sowohl Klagen auf Scheidung, wie auf Nichtigkeit der Ehe, an ihrem Wohnsitze in der Schweiz anhängig machen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Ehe in der Schweiz oder im Auslande abgeschlossen haben. Diese Berechtigung folgt aus der allgemein gehaltenen Vorschrift des Art. 43 Abs. 1, speziell aber aus Art. 56 des Civilstandgesetzes. Letztere Vorschrift beschränkt jedoch das Recht zur Anhängigmachung einer solchen Klage auf jene Fälle, wo ausgewiesen ist, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.¹⁾ Die Absicht dieser Bestimmung war, Verwicklungen und Missstände zu verhindern, welche nothwendig daraus entstehen müssten, wenn die schweizerischen Gerichte Scheidungen aussprächen, welche in der Heimath der betreffenden Eheleute nicht anerkannt würden.²⁾ — Den bezüglichen Ausweis hat die klagende Partei beizubringen, was äusserst schwierig ist, da weder die auswärtigen Regierungen, noch dortige richterliche Behörden zur Ausstellung derartiger Erklärungen sich herbeilassen. Verschiedene diesfalls angestellte Versuche, wenigstens soweit es den Vollzug von Ehescheidungsurtheilen betrifft, blieben ohne Erfolg. Das Bundesgericht sah sich daher veranlasst, in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1885 darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des Art. 56, wenn

¹⁾ Art. 56 sagt: „In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidung oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkenne.“

²⁾ A. S. d. b.-g. Entsch. II S. 333 Erw. 1, V S. 264 Erw. 1. — Frankreich anerkennt Scheidungsurtheile ausländischer Gerichte bezüglich von Franzosen nicht; das Gleiche gilt betreffend Ungarn und Serbien bezüglich ihrer Staatsangehörigen. Bundesbl. 1876, II S. 283. A. S. d. b.-g. Entsch. IX S. 454. Geschb. B. R. für 1886 S. 570 Ziff. 16. — Die Gerichte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika verweigern die Anerkennung einer in einem andern der Vereinigten Staaten ausgesprochenen Ehescheidung, dem die Parteien nicht als Unterthanen angehören. Bar, Internat. Privat- und Strafrecht, S. 318 Note 4; Story, Comentaries on the Conflicts of Laws 1857, § 229 u. f.

sie streng gehandhabt werde, dazu führen müsste, Scheidungsklagen der Ausländer in der Schweiz förmlich zu verunmöglichen.¹⁾ Freilich anerkannte das Bundesgericht andererseits in seinem Entscheide i. S. Eheleute Graberg vom 4. April 1879: „für jenen Nachweis ist keineswegs die Beibringung einer förmlichen Erklärung der betreffenden Staatsregierung nothwendig, sondern es genügt, wenn aus der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis des auswärtigen Staates dargethan wird, dass die von dem auswärtigen Gerichte am Wohnort des Ehemannes ausgesprochene Scheidung anerkannt wird bezw. anerkannt werden muss.“²⁾

Ein Hinderniss besteht nun aber darin, dass, wenn auch angenommen werden dürfte, man könnte, die Zulässigkeit einer Ehescheidung überhaupt vorausgesetzt,³⁾ sich gegenseitig dazu verstehen, den Richter des jeweiligen Wohnsitzes allgemein als den allein zuständigen zu erachten, der einte Staat, wie z. B. Frankreich laut einer Erklärung der französischen Botschaft vom Jahr 1885, in allen Fällen sich die materielle Prüfung des schweizerischen Urtheils vorbehalten wollte hinsichtlich dessen Uebereinstimmung mit der französischen Rechtsprechung in Anwendung der Ehescheidungsgründe,⁴⁾ während andere Staaten, wie das deutsche Reich,

¹⁾ Bundesbl. 1881, II S. 311, 1886 I S. 678. Seit Bestand des Civilstandgesetzes sind sämtliche dem Bundesgericht vorgelegenen Ehescheidungsklagen von Ausländern an jenem Mangel gescheitert. Ueber die Versuche, mit auswärtigen Staaten diesfallsige Verkommnisse abzuschliessen, vergl. Blumer-Morel, Handbuch des schw. Bundesstaatsrechts, III S. 539.

²⁾ A. S. d. b.-g. Entsch. V S. 264. — Das deutsche Reichsgericht erklärte in einem Entscheide vom 7. März 1882, dass die Uebung der Gerichte keineswegs genüge zum Nachweis der Garantie der Gegenseitigkeit, indem die Urtheile der Gerichte den Schwankungen unterliegen können. Das Reichsgericht schien in seinem Entscheide von der Voraussetzung auszugehen, dass nur Gesetze oder Verträge volle Garantie bieten. Reichsgericht-Entsch. VI S. 372, vergl. aber auch VII S. 406.

³⁾ Verschiedene (katholische) Länder kennen gänzliche Scheidung überhaupt nicht, so auch Italien; Oesterreich kennt sie nur für Protestanten.

⁴⁾ Bundesbl. 1886, I S. 677, 678. A. S. d. b.-g. Entsch. XII S. 542. — Die französischen Gerichte erklären sich inkompetent zur Behandlung von Ehescheidungsklagen Fremder, ausser es wäre dargethan,

gemäss Art. 661 Ziff. 5 der dortigen C. P. O., für den Vollzug ausländischer Urtheile den förmlichen Nachweis bestehenden Gegenrechts verlangen.¹⁾ Man war nun wohl schon der Ansicht, was das Verhältniss gegenüber dem deutschen Reiche betrifft, es könne der Nachweis bestehenden Gegenrechts dadurch erstellt werden, dass die einzelnen Kantone vorkommenden Falles die Gegenseitigkeit dem betreffenden deutschen Gliedstaate zusichern, dem die Eheleute heimathrechtlich angehören.²⁾

Wir glauben nicht, dass auf diese Weise geholfen werden könne. Wir sprechen hiebei nicht von ausländischen Scheidungsurtheilen, welche der Heimathstaat betreffend seine eigenen Landesangehörigen gefällt hat, sondern nur von ausländischen Scheidungsurtheilen betreffend schweizerische Eheleute.

Es mag zugegeben werden, dass deutscherseits die Einzelstaaten ermächtigt wären, solche Gegenseitigkeitserklärungen auszutauschen, und nicht verlangt würde, dass der auswärtige Staat für die Urtheile sämtlicher deutscher Staaten die Gegenseitigkeit zusichere.³⁾ Insofern wäre auch eine Gegenseitigkeitserklärung der Gesamt-Schweiz nicht absolut erforderlich, sondern es könnte deren Ausstellung auch bei uns den einzelnen Kantonen, wie deutscherseits den einzelnen deutschen Gliedstaaten, überlassen werden. Ob daherige Verträge einzelner Kantone mit einem ausländischen Staate bestehen, ist uns unbekannt; wir möchten dies jedoch bezweifeln. Der Kanton Aargau schloss wohl mit dem Grossherzogthum Baden unterm 21. Mai 1867 einen Vertrag über

dass kein fremdes Gericht hiezu zuständig wäre. Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit intern. privé, p. 787, No. 4 et 8, und Revue dazu pro 1888, p. 99, Ziff. 2 und 3.

¹⁾ Bundesbl. 1881, II S. 311. Betreffend die Gesetzgebung verschiedener Länder über Vollzug ausländischer Ehescheidungsurtheile vergl. Salis, Ehescheidungssachen, S. 51—66, 108—122.

²⁾ Salis, Ehescheidungssachen, S. 58.

³⁾ Strukmann-Koch a. a. O. zu § 661 Note 1. Endemann a. a. O. zu § 661, zu Note 5. Hellmann a. a. O. S. 513.

gegenseitige Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen ab, und ebenso Waadt mit Oesterreich-Ungarn unterm 16. Februar 1885¹⁾ über Vollzug der jugements en matière civile. Beide Verträge beziehen sich aber nicht auf Vollzug von Scheidungsurtheilen, soweit es die Angehörigen des Vertragsgegners betrifft, da die Kompetenz des ausländischen Richters diesfalls, weil Statusfragen beschlagend, nicht anerkannt würde. Auch nach § 15 des Gerichtstandsvertrages der Schweiz mit Frankreich vom 15. Juni 1869 könnte nicht der Vollzug eines schweizerischen Urtheils betreffend französische Eheleute vor französischen Gerichten begehrt werden. Ob im weitem einzelne Kantone vor Bestand des schweizerischen Civilstandgesetzes (in Kraft getreten den 1. Jänner 1876), mit irgend einem Staate in Ehescheidungssachen Gegenseitigkeitserklärungen ausgetauscht haben, mag ebenfalls dahingestellt bleiben; es wäre dies jedenfalls nur höchst vereinzelt vorgekommen.

Seit Inkrafttreten des eidgen. Civilstandgesetzes sind jedoch die Kantone überhaupt nicht mehr berechtigt, durch Gegenseitigkeitserklärungen den Vollzug ausländischer Scheidungsurtheile, schweizerische Eheleute betreffend, zuzusichern.

Nicht zu übersehen ist, dass wenn die Kantone solche Erklärungen ausstellen könnten, dies nur möglich wäre in Betreff der eigenen Kantonsangehörigen, nicht aber bezüglich der Angehörigen anderer Kantone.²⁾ Die Anerkennung von Scheidungsurtheilen Angehöriger anderer Kantone wäre für den Heimathkanton durchaus unverbindlich. Gleiches ist auch im deutschen Reiche der Fall; für das Vorhandensein der Gegenseitigkeit wird gefordert, dass diese, soweit nicht Staatsverträge des deutschen Reichs vorliegen, von den betreffenden Einzelstaaten selbst erklärt werden, wobei das ausländische Scheidungsurtheil im einten deutschen Einzelstaate

¹⁾ A. S. d. B.-Ges., IX S. 185; N. F. VIII S. 83.

²⁾ Vergl. Salis, Ehescheidungssachen, S. 23, 73 Ziff. 3.

je nach seinem Partikularrecht vollzogen wird, im anderen nicht. ¹⁾

Nun besteht aber trotzdem ein grosser Unterschied in der Rechtsstellung der deutschen und der schweizerischen Gliedstaaten (Kantone). Im deutschen Reiche richten sich, gemäss § 36 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, die Wirkung der Ehehindernisse sowie die Gründe der Ehescheidung nicht nach Reichsrecht, sondern nach dem Partikularrechte der einzelnen Gliedstaaten. ²⁾ Die deutschen Einzelstaaten sind daher in dieser Richtung autonom; sie können Gegenseitigkeitserklärungen ausstellen, weil ihre Kompetenzsphäre diesfalls eine unbeschränkte ist. In der Schweiz ist dies anders; hier ist für Ehehindernisse und deren Wirkung, wie für die Ehescheidungsgründe, ausschliesslich schweizerisches Recht massgebend. Das Eherecht, soweit es sich auf Eingehung und Auflösung von Ehen bezieht, ist der Kompetenzsphäre der Kantone entrückt. Darum könnte eigentlich auch nur der Bund bei uns solche Gegenseitigkeitserklärungen ausstellen, indem diese neben der Anerkennung der Zuständigkeit beidseitiger Gerichte, wesentlich die Bedeutung haben, festzustellen, dass das materielle Eherecht des Landes kein Hinderniss bilde für gegenseitige Vollziehung von Scheidungsurtheilen. ³⁾

Hiezu kommt nun aber speziell noch, dass auch das Prozessrecht der Kantone insofern durch die Bundesgesetzgebung beschränkt ist, als, wie wir früher hervorgehoben haben, für schweizerische Eheleute in Ehescheidungssachen der Gerichtsstand in der Schweiz ein ausschliesslicher ist. Die Kantone können daher den Vollzug nicht zusichern.

¹⁾ Strukmann-Koch a. a. O. zu § 661 Nr. 6 in fine. Endemann a. a. O. zu § 661 Note 11.

²⁾ Gaupp, die Gesetzgebung des deutschen Reiches, III § 356. Salis, Ehescheidungssachen, S. 56. Endemann a. a. O. zu § 661 zu Note 3 in fine.

³⁾ Die Gegenseitigkeit muss materiell „garantiert“ sein, d. h. sie muss unter im wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt werden. Endemann a. a. O. § 661 zu Note 5; Strukmann-Koch a. a. O. § 661 Note 10 in fine.

In Deutschland begründet der Wohnsitz des Ehemannes auch einen ausschliesslichen Gerichtstand in Ehesachen. Dasselbst besteht jedoch ein einheitliches Civilprozessgesetz, gemäss dessen § 661 auch ausländischen Scheidungsurtheilen der Vollzug gewährt werden soll, wenn das Urtheil vom auswärtigen Wohnsitzrichter gefällt worden und Gegenseitigkeit verbürgt ist. Solche einheitliche Vorschriften für die gesammte Schweiz besitzen wir gleichfalls nicht. Unser Bundesrecht kennt nur die eine Vorschrift, dass Ehescheidungsklagen schweizerischer Eheleute gemäss Art. 43 des Civilstandgesetzes an den Gerichtstand in der Schweiz gebunden sind.

Dass hieraus Uebelstände entstehen mögen, ist unzweifelhaft. Dieselben sind aber lange nicht so erheblich wie jene, die entstehen, wenn ein Scheidungsurtheil im einten Kanton vollzogen werden könnte, im andern aber nicht. Materiell wäre dagegen zu helfen durch den Abschluss von Staatsverträgen, oder durch die Aufnahme von Bestimmungen in das Bundesgesetz, welche vorschrieben, unter welchen Voraussetzungen auch ausländischen Scheidungsurtheilen betreffend schweizerische Eheleute der Vollzug zu gewähren sei. Dies hätte zugleich in dem Sinne zu geschehen, da das materielle Eherecht diesfalls in der Schweiz ein einheitliches ist, dass wenn jene Voraussetzungen zutreffen, der Vollzug gewährt werden müsste gleichmässig in allen Kantonen und es nicht von dem blossen Belieben der letztern abhängen könne, ob sie das Exequatur ertheilen wollen oder nicht. Dass der Bund zum Abschluss von Staatsverträgen zuständig wäre, steht ausser Zweifel, umsomehr als die Regelung des Civilstandes Bundessache ist. Als nothwendige Voraussetzungen des zuzusichernden Vollzuges dürften angesehen werden: Dass das Urtheil von einem bürgerlichen Richter gefällt worden¹⁾ und beidseitige Gesetzgebungen die gänzliche Scheidung (mit

¹⁾ Auch nach dem deutschen Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung sind in streitigen Ehesachen ausschliesslich die bürgerlichen Gerichte zuständig, massgebend gleichfalls für Vollzug ausländischer Urtheile.

Ausschluss der Trennung zu Tisch und Bett auf Lebenszeit) gestatten, und ferner, wie schon König hervorgehoben hat,¹⁾ dass das Urtheil vom Wohnsitzrichter des Ehemannes gefällt worden gestützt auf Gründe der Ehescheidung, welche nach beidseitigen Gesetzen des Richters des Wohnsitzes wie des Staates dem die Eheleute angehören, anerkannt sind, ohne dass der Vollziehungsrichter im Weiteren auf eine materielle Prüfung des Urtheils eintreten dürfte. — Ob die gleiche Zusicherung auch auf ausländische Urtheile ausgedehnt werden solle, welche die Nichtigkeit der Ehe betreffen, ist eine andere Frage, deren Erörterung wir übergehen.

Zur Lehre von den juristischen Personen.

(Fortsetzung — und theilweise Berichtigung — zu den Bemerkungen im vorigen Hefte.)

Vom Herausgeber.

III.

Die Genossenschaft.

Im vorigen Hefte habe ich die Ansicht geäußert, dass die moderne Genossenschaft, wie sie hauptsächlich auf wirtschaftlichem Gebiete ausgebildet worden, eine neben *societas* (*communio*) und juristischer Person stehende neue Rechtsform sei. Solche besondere Rechtsformen sind nicht nur doctrinell vielfach konstruiert, sondern etwa auch in Gesetzgebungen eingeführt worden. So hat das Preuss. Landr. Thl. 2, Tit.

¹⁾ König a. a. O. S. 30.